

Fragebogen überhaupt ein Bestellschein sein soll, eine Erklärung als von der Beklagten nicht abgegeben an und führt weiter aus:

Selbst wenn der Bestellschein für die rechtlichen Beziehungen maßgebend wäre, kommt doch in Betracht, daß die Beklagte gar nicht einen Vertrag schließen, sich gar nicht verpflichten wollte, ein Inserat zu bezahlen. Gewöhnlich tragen derartige Scheine die unzweideutige Bezeichnung: „Bestellschein“, „Auftragsschein“ usw. Vergeblich sucht man in dem vorliegenden Schein eine derartige Bezeichnung. Die Ueberschrift „Handbuch der Deutschen Industrie“ erweckt zunächst die Vermutung, daß es sich um eine Anpreisung handelt. Liest man dann weiter die unter der Unterschrift in kleiner Schrift befindlichen Bemerkungen über das Erscheinen des Handbuchs, über den Preis, den Gerichtsstand usw., so entsteht die Vermutung, daß es sich um Vertragsangebot der Klägerin in den folgenden Zeilen handelt oder handeln wird, also um eine Erklärung der Klägerin; jedenfalls enthalten die folgenden Spalten einen unzweideutigen Hinweis darauf, daß der Unterschreibende sich den vorgedruckten Preisbestimmungen unterwirft, nicht. Die folgenden ersten drei Spalten enthalten nur Fragen betreffend die Aufnahme der Firma; hieran schließt sich dann der erwähnte rote Zettel, der mit seiner auffallenden Farbe und seinem auffallenden Drucke in dem Leser den Glauben erwecken muß, daß es sich nur um einen Fragebogen und um eine Gratisaufnahme handelt; hier also findet sich die erste deutliche Bezeichnung des ganzen Schriftstückes. Hebt man diesen Zettel von dem darunter angeklebten Schriftstück ab, so sieht man in dem „Fragebogen“ vier weitere Spalten. Die Frage in Spalte 4 lautet: „Wünschen Sie ein Inserat und wie groß?“ Diese Frage ist in dem Fragebogen mit „Nein“ beantwortet. Die Spalte 5 „Mit welchem Text und in welchen Branchen?“ ist gar nicht, die Spalte 6 mit „Nein“, die Spalte 7 gar nicht, ebenso wenig wie der Raum für die Unterschrift und für Ort und Datum ausgefüllt. Alles dies sowie der rote Zettel in Verbindung mit der ganzen unklaren und mehrdeutigen Fassung des Scheins muß in dem Leser den Glauben erwecken, daß jetzt die zu vergütenden Leistungen in Frage kommen. Die Spalten 4 bis 7 hat die Beklagte aber teils nicht ausgefüllt, teils mit dem Worte „Nein“ versehen, also zum Ausdruck gebracht, daß sie auf diese Fragen nicht eingehen wollte.

Weder insbesondere an dieser Stelle noch irgendwo sonst im Text ist ein Vermerk vorhanden, aus dem sich entnehmen läßt, daß die Beklagte eine Verpflichtung übernehmen wollte. Aus schriftlichen Erklärungen muß aber unzweideutig hervorgehen, daß es sich auch wirklich um verpflichtende Erklärungen handelt.

Danach ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Klägerin einen entgeltlichen Inseratenvertrag abschließen wollte, der Beklagte dagegen eine Gratisaufnahme wollte. Ein Vertrag ist daher nicht zustande gekommen. Die auf diesen gestützte Klage war unter Berücksichtigung des § 91 ZPO wegen der Kosten wie geschehen abzuweisen.

Dieses Urteil ist ohne Berufung rechtskräftig geworden.

4. Beachtenswert ist die Begründung der Klageabweisung in Sachen gegen Schlecht 176. C. 2298. 13. Ohne daß das Gericht darauf eingeht, ob ein Vertrag zustande gekommen oder die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung begründet ist, wird die augenblickliche Zahlungspflicht des Inserenten auf Grund der vorgedruckten Bedingungen des Fragebogens deshalb verneint, weil die Vergütung erst nach Lieferung des Probeabzugs zu zahlen sei, die Rechnung mit dem darauf geklebten Druckstreifen aber einen Probeabzug nicht darstelle; denn ein Probeabzug müsse derart beschaffen sein, daß aus ihm die Stellung der in Auftrag gegebenen Einrückung im textlichen Zusammenhang des Handbuchs unzweideutig erkennbar sei. Hiervon könne bei dem übersandten Papierstreifen keine Rede sein.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Daß das Amtsgericht sich auch dann und wann der strengen Auffassung anschließt und der mit der Ausfüllung des Formulars abgegebenen Erklärung verpflichtende Kraft beimißt, ist zunächst in einem Urteil gegen Rhenania 55. C. 2449. 13. zum Ausdruck gekommen, das alle vorher skizzierten Einwände zurückgewiesen hat, und weiterhin aus Beweisbeschlüssen erkennbar geworden. In diesen hat das Gericht für den Inserenten einen Eid normiert, daß er den Vordruck im Formular nicht gelesen hat. Es würde also voraussichtlich zur Verurteilung kommen, wenn durch die Nichtleistung des Eides erwiesen ist, daß der Inserent das Formular gelesen hat.

Zwei oder drei Richter verurteilen, ohne auf diesen Eid einzugehen, indem sie einfach meinen, wer etwas unterschreibe, müsse lesen, was er unterschreibe, oder den Nachteil des Nichtlesens tragen.

Wie die Berufungsinstanz hierzu denkt, ist bisher nicht bekannt geworden.

\* \* \*

#### Unfug mit sogen. Export-Adreßbüchern

Aus der Provinz Sachsen

In Ihrer Nr. 32 steht auf Seite 1085 unter der Ueberschrift „Vorsicht“ ein Artikel über verschiedene Firmen, welche Export-Adreßbücher herausgeben.

Heute erhalte ich zufällig das einliegende Formular, welches ich als für mich wertlos vernichtete. Ich habe jedoch die einzelnen Abschnitte nochmals zusammengeklebt und bitte nun um Mitteilung, ob diese Firma eine derjenigen ist, welche in Ihrem Artikel aufgeführt sind. Ich habe dieser Firma keinen Auftrag erteilt, und der aufgeklebte Text ist anscheinend aus dem Fabrikanten-Adreßbuch, welches wohl in Leipzig erscheint, herausgeschnitten, und ich soll auf diese Weise zur Bestellung veranlaßt werden. Da mir meine Firmenaufgabe in diesem Adreßbuch wertlos erscheint, so werde ich den Bestellschein nicht unterschreiben. Es wäre mir lieb, wenn ich näheres über den Verlag erfahren könnte.

Papierwaren-Fabrik

Johannes Kluck in Berlin-Wilmersdorf, der auf dem Bestellschein als Verleger des „Export-Adreßbuches des Deutschen Reiches“ angegeben wird, ist weder im Berliner Telephon-Adreßbuch noch im Berliner Adreßbuch verzeichnet. In unserer heutigen Nummer befindet sich jedoch auf Seite 1239 die Firma unter „Firmen-Eintragungen“. Die auf die Rückseite des Bestellzettels gedruckten Musteranzeigen sollen dieselben sein, wie die Anzeigen, welche auf die Rückseite der Bestellscheine des Adreßbuch-Verlages M. Schröder gedruckt sind, welcher durch seine unzähligen Prozesse verrufen ist, und über dessen Gebaren wir in unserm Blatte wiederholt berichtet haben, zuletzt in Nr. 100 von 1913. Auf den Bestellschein ist ein Ausschnitt aus dem in unserm Verlage erschienenen Papier-Adreßbuch von Deutschland, Auflage 1914, geklebt, worin das Geschäft des Fragestellers genau mit allen Einzelheiten beschrieben ist. Diese Verwendung eines Ausschnittes aus unserm Papier-Adreßbuch bedeutet u. E. unlauteren Wettbewerb, weil in dem Empfänger der Eindruck erweckt wird, als wäre diese Eintragung in einer früheren Auflage des Export-Adreßbuches des Deutschen Reiches erschienen. Ferner ist der Nachdruck unseres Adreßbuches verboten, und wir behalten uns vor, wegen beider Punkte gegen den Verlag vorzugehen. Die Gleichartigkeit oder Gemeinsamkeit der Bestellscheine läßt vermuten, daß der Verlag M. Schröder, nachdem er unter diesem Namen sattsam bekannt geworden ist, unter einem anderen Namen jetzt gleichartige Geschäfte machen will. Wir bitten um Zusendung weiteren Stoffes, falls solcher in die Hände unserer Leser gelangt ist.

#### Vorsicht!

Im November 1913 trat die Firma Carl Friedenbergs, Reklamemarkenverlag, Berlin N 24, Elsasser Str. 36, an uns wegen Reklamemarken heran, und wir lieferten auch nach längerem Briefwechsel einen Posten Reklamemarken im Gesamtbetrage von 54 M. 15 Pf. Die Ware wurde zunächst unter Nachnahme geschickt, diese jedoch vom Besteller verweigert. Nach längerem Briefwechsel wurde die Nachnahme aufgehoben, und die Firma versprach uns Kasse in Kürze nach Empfang der Ware einzusenden. Trotz mehrfacher Mahnungen hat sich genannte Firma nicht gerührt, weshalb wir eine Tratte auf sie zogen, doch kam diese unter Protest mit dem Vermerk des Notars zurück, daß ein Carl Friedenberg unter der angegebenen Adresse, auch nicht durch Ermittlung des Polizeipräsidiums, ausfindig zu machen ist. Unsere Bemühungen, den Aufenthaltsort des Genannten ausfindig zu machen, waren ergebnislos, er ist laut polizeilicher Abmeldung „unbekannt“ und „nicht wieder“ angemeldet. Die Firma hat mehrfach nach Reklamemarken annonciert, und auch andere Firmen dürften von dem Manöver betroffen sein. Wir übersenden Ihnen einen Anzeigenausschnitt. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrem Blatt die Manipulation dieser Firma bekannt machen, da wir vermuten, daß auch viele andere Firmen auf diese Weise geschädigt worden sind. Wir bitten gegebenen Falles um Bekanntgabe der Adresse des Carl Friedenbergs.

Timmroth & Puruckherr, Dresden-A.

#### Mehr- oder Minderlieferung von Papierwaren

Wie wir in Nr. 71 von 1913 mitteilten, hat die Handelskammer zu Breslau im Handelsverkehr mit Tüten und Beuteln eine Mehrlieferung von 10 bis 15 v. H. nach Handelsbrauch für zulässig erklärt.

In einem ähnlichen Falle hat kürzlich die Mecklenburgische Handelskammer zu Rostock erklärt, daß eine Ueblichkeit, daß sich der Besteller von Tüten ein Ueber- oder Untergewicht bis 20 v. H. gefallen lassen muß, sich in ihrem Bezirk nicht habe feststellen lassen. Dagegen wird nach der Kammer ein Ueber- oder Untergewicht von 10 v. H. und zwar sowohl für bedruckte wie unbedruckte Tüten, in den beteiligten Kreisen für zulässig gehalten.

Das letztere Gutachten weicht wie das der Breslauer Kammer ab von einem solchen der Handelskammer zu Posen, die, wie wir seinerzeit berichteten, es als Handelsbrauch bezeichnet hat, auf Packpapier und Tüten 20 bis 30 v. H. der bestellten Mengen mehr zu liefern.